

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Erschliessungsplan Wil/Huebächer	1
Einbürgerungsgesuche	2
Baugesuch	2

ERSCHLIESSUNGSPLAN WIL/HUEBÄCHER – GENEHMIGUNG

Der Gemeinderat hat am 3. Februar 2025 den Erschliessungsplan Wil/Huebächer beschlossen.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt Beschwerde zu führen.

Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden

Entscheid nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

a) aufzuzeigen, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist im Sekretariat Bau, Verkehr und Umwelt im Gemeindehaus Wohlen eingesehen werden.

Mit der Genehmigung des Erschliessungsplan Wil/Huebächer wird für die im Plan festgelegten, im öffentlichen Interesse liegenden Werke das Enteignungsrecht erteilt (§ 132 Abs. 1 Baugesetz, BauG).

EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Folgende Personen haben beim Gemeinderat Wohlen AG ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- Betzler Catherine Marie Claire, 1967, w, Frankreich, Neuwil 8, 5610 Wohlen
- Hilschenz Peggy, 1984, w, mit ihrem Sohn Hilschenz Nico Kenneth, 2015, m, beide von Deutschland, Lindenbergrasse 12, 5610 Wohlen
- Kunkel Gerhard Valentin, 1964, m, und Ehefrau Kunkel Birgit Gisela, 1967, w, beide von Deutschland, Sonnmatweg 21, 5610 Wohlen
- Sayedi Nima, 2012, m, Afghanistan, Litzibuechstrasse 14, 5610 Wohlen
- Selvarajah Hariish Alex, 2009, Italien, Untere Farnbühlstrasse 56, 5610 Wohlen
- Werk Emanuel Martin, 1979, Deutschland, Lindenbergrasse 12, 5610 Wohlen

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat Wohlen (Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen) eine schriftliche Eingabe zu jeder oben aufgeführten Person einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

BAUGESUCH

Bauherr

IB Wohlen AG, Steingasse 31, 5610 Wohlen
(Projektverfasser: Twerenbold Consulting GmbH, Hallwilstrasse 10, 5600 Lenzburg)

Bauobjekt

Neubau Heizzentrale Pellet

Bauplatz

Alte Bahnhofstrasse 8, 10, 12, Parzelle Nr. 1618, Gebäude Nr. 2585

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Öffentliche Auflage

Vom 15. Februar 2025 bis 17. März 2025 im Bereich Planung, Bau und Umwelt.

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.
